

1. Auslegung

Für die Zwecke dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen („Bedingungen“) gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„Käufer“ bezeichnet die Person, Firma oder Gesellschaft, die eine Bestellung für den Kauf von Produkten und/oder Dienstleistungen aufgibt, wie in ihrer Bestellung bzw. ihrem Kaufangebot angegeben.

„Bedingungen“ bezeichnet die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen; diese können vom Anbieter von Zeit zu Zeit verändert werden.

„Vertrag“ bezeichnet die zwischen Anbieter und Käufer getroffene Vereinbarung, die wie folgt zustande kommt: aus dem Angebot, das der Anbieter dem Käufer gemacht hat, der Aufgabe einer Bestellung für den Kauf der Produkte des Anbieters und der schriftlichen Bestellbestätigung des Anbieters und/oder, im Falle von Dienstleistungen, einer zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung für die Leistung der entsprechenden Dienste seitens des Anbieters. Ein solcher Vertrag gilt als Bestandteil dieser Bedingungen und wird durch diese geregelt.

„Produkte“ bezeichnet Güter, die nach Vertrag und gemäß Vereinbarung vom Anbieter an den Käufer geliefert werden; dazu zählen, sofern zutreffend, auch Softwares.

„Angebot“ bezeichnet ein vom Anbieter erstelltes Dokument, in dem Produkte und/oder Dienstleistungen beschrieben sind, die dem Käufer unter Vorbehalt dieser Bedingungen angeboten werden.

„Dienstleistungen“ bezeichnet jegliche Dienstleistungen, zu deren Erbringung der Anbieter unter Anwendung angemessener Sorgfalt und angemessenem Know-how gemäß Angebot oder Vertrag sich verpflichtet hat.

„Anbieter“ bezeichnet das Unternehmen Particle Measuring Systems GmbH und/oder jede andere mit diesem in Beziehung stehende Organisation, die im Angebot spezifisch erwähnt wird.

2. Verkaufsgrundlage

DIESE BEDINGUNGEN HABEN VORRANG VOR ALLEN BEDINGUNGEN, DIE IN DER BESTELLUNG DES KÄUFERS ODER IN UNTERLAGEN, AUF DIE IN DER BESTELLUNG DES KÄUFERS VERWIESEN WURD, ENHALTEN SIND. Diese Bedingungen gelten nur für Geschäfte mit Unternehmern (einschließlich Unternehmen), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“). Zusätzliche oder von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen der Bestellung des Käufers werden nicht zum Vertragsbestandteil, es sei denn, der Anbieter hat ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Einbehaltung der vom Anbieter gelieferten Produkte durch den Käufer, die Annahme der vom Anbieter erbrachten Leistungen durch den Käufer oder die Bezahlung der im Rahmen dieses Vertrages gestellten Rechnungen durch den Käufer gelten als endgültige Annahme der vorliegenden Bedingungen. Widerspricht der Anbieter einer in einer Mitteilung des Käufers enthaltenen Bedingung nicht, kann dies weder als Verzicht auf diese Bedingungen noch als Annahme einer solchen Bestimmung ausgelegt werden.

3. Angebote

Die in den Angeboten des Anbieters genannten Preise, Spezifikationen und Lieferfristen dienen nur zur Information und sind für den Anbieter erst dann verbindlich, nachdem alle technischen Anforderungen vereinbart wurden und der Anbieter die Bestellung des Käufers angenommen hat. Angebote erlöschen, wenn der Käufer nicht spätestens nach 60 Tagen oder innerhalb einer vom Anbieter im Angebot angegebenen kürzeren Frist eine Bestellung beim Anbieter aufgibt.

4. Bestellungen

Mit der Übermittlung einer Bestellung an den Anbieter stimmt der Käufer den vorliegenden Bedingungen in ihrer Gesamtheit. Eine Bestellung ist für den Anbieter erst verbindlich, nachdem sie von diesem schriftlich bestätigt wurde, unabhängig davon, ob die Bestellung in Antwort auf ein Angebot des Anbieters aufgegeben wurde oder nicht.

5. Preise und Steuern

- Die Preise für Produkte und Dienstleistungen entsprechen den im Angebot genannten oder anderweitig zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Preisen. Soweit auf die im Rahmen eines Vertrags verkauften Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen anwendbar, verstehen sich die Preise ohne Steuern, Transportkosten, Versicherung und Export- und/oder Importgebühren oder -zölle, einschließlich unter anderem der Umsatz-, Mehrwert-, Nutzungs- und Verbrauchssteuern, wobei diese Steuern und sonstigen Gebühren nach Ermessen des Anbieters zum Preis hinzugerechnet oder gesondert in Rechnung gestellt werden können und vom Käufer zu zahlen sind, es sei denn, der Käufer legt dem Anbieter eine Bescheinigung über eine entsprechende Steuerbefreiung vor. Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, trägt der Käufer die Transportkosten, Versicherungen, Ausfuhr-/Einfuhrgebühren und Zölle.
- Öffentliche Abgaben, wie z.B. eventuelle Zölle, und ggf. die jeweilige Urheberrechtsabgabe nach dem Urheberrechtsgesetz sind vom Käufer zu tragen. Soweit nicht anders vereinbart, gehört die Rücknahme, Rücksendung oder Entsorgung von Verpackungen nicht zu den Pflichten des Anbieters (außer in Gewährleistungsfällen gemäß Abschnitt 14).
- Der Lieferant behält sich das Recht vor, seine Preise angemessen zu erhöhen, soweit dies zur Deckung von Kosten erforderlich ist, die nach Vertragsabschluss aufgrund von Erhöhungen der Löhne und Gehälter seiner Mitarbeiter (z.B. aufgrund von Tarifverträgen) oder aufgrund von Materialpreiserhöhungen entstanden sind.

6. Versand und Lieferung

- Sofern zwischen den Parteien nicht anders schriftlich vereinbart, veranlasst der Anbieter die Lieferung der Produkte, wie zwischen den Parteien vereinbart, frei Frachtführer (FCA Incoterms® 2020) ab Werk des Anbieters.
- Alle vom Anbieter angegebenen oder vereinbarten Liefertermine für die Produkte sind ungefähre Angaben, und der Anbieter haftet nicht für Verzögerungen bei der Lieferung der Produkte, wie auch immer diese verursacht werden, und die Lieferfrist ist nicht von wesentlicher Bedeutung.
- Der Anbieter behält sich das Recht vor, die Produkte in Teillieferungen zu liefern und für jede Teillieferung eine separate Rechnung auszustellen. Wenn Teillieferungen vorgesehen sind oder der Anbieter von seinem Recht auf Teillieferung Gebrauch macht oder wenn sich die Lieferung einer oder mehrerer Teillieferungen aus irgendeinem Grund verzögert, ist der Käufer nicht berechtigt, dies als Erfüllungsverweigerung des gesamten Vertrags zu betrachten.

7. Übergang von Risiken

Das Risiko eines Verlustes oder einer Beschädigung der im Rahmen dieses Vertrages verkauften Produkte gehen bei der Lieferung gemäß Abschnitt 6 vom Anbieter auf den Käufer über, sofern von den Parteien schriftlich nicht anders vereinbart. Jegliche Ansprüche aufgrund von Verlust, Beschädigung oder Falschlieferung sind innerhalb 5 Tagen nach dem Lieferdatum beim Spediteur geltend zu machen und dem Anbieter mitzuteilen. Wenn die Installation eine Vertragsbedingung ist und sich diese Installation aus nicht vom Anbieter abhängigen Gründen um mehr als 28 Tage ab dem vereinbarten Lieferdatum verzögert, dann gelten die Produkte, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, als angenommen, und der Anbieter ist berechtigt, den verbleibenden Restbetrag des Vertrags in voller Höhe in Rechnung zu stellen. Die Rechnungsstellung des Restbetrags entbindet den Anbieter nicht von seinen in der einschlägigen Vertragsklausel vorgesehenen Verpflichtungen hinsichtlich der Installation.

8. Eigentumsvorbehalt

- Der Anbieter behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren („Vorbehaltsware“) vor, bis alle Zahlungen aus der geschäftlichen Beziehung mit dem Käufer eingehen.
- Wenn der Käufer wesentlichen Verpflichtungen nicht nachkommt (insbesondere im Falle von Zahlungsverzug) ist der Anbieter zur Rücknahme der Vorbehaltsware und zum sofortigen Zugang zu dieser Ware berechtigt. Tritt der Lieferant vom Vertrag zurück, kann er die Vorbehaltsware auch veräußern oder anderweitig über sie verfügen. Die Verkaufserlöse werden abzüglich einer angemessenen Gebühr für die Veräußerungskosten mit den Verbindlichkeiten des Käufers verrechnet.
- Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware mit Sorgfalt zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet, diese auf eigene Kosten angemessen gegen

Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Wiederbeschaffungswert gilt als ausreichender Versicherungsschutz. Müssen Reparaturarbeiten oder Inspektionen durchgeführt werden, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Wenn Dritte die Vorbehaltsware pfänden oder auf andere Art in Besitz nehmen, muss uns der Käufer unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

- 8.4 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverlauf weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch hiermit alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an uns ab, die ihm durch die Weiterveräußerung an einen Käufer oder Dritten entstehen. Wir nehmen diese Abtretung an. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Umwandlung oder Kopplung oder zusammen mit anderen Waren, gilt die Abtretung der Erlösforderung nur in Höhe des Anteils, der dem zwischen dem Käufer und uns vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht.
- 8.5 Der Käufer bleibt auch nach der Abtretung berechtigt, die Forderungen einzuziehen. Der Anbieter ist jedoch berechtigt, die Forderungen selbst einzuziehen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht mehr nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder seine Zahlungen einstellt. In diesen Fällen kann der Anbieter verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner ausweist, alle für den Einzug dieser Forderungen nötigen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und die Schuldner (Dritte) über die Abtretung informiert.
- 8.6 Jegliche Verarbeitung oder Veränderung der Vorbehaltsware wird als vom Käufer im Auftrag des Anbieters vorgenommen betrachtet. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gütern vermischt, verbunden oder auf sonstige Art verarbeitet, erwirbt der Anbieter das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen zum Zeitpunkt der Vermischung, Verbindung oder sonstigen Verarbeitung verarbeiteten Gütern. Für das durch die Verarbeitung entstehende neue Eigentum gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 8.7 Wenn die vom Anbieter gelieferten Güter auf einem Grundstück installiert werden, sodass sie zu einer festen Einrichtung dieses Grundstücks werden, gilt der vorstehende Abschnitt mutatis mutandis.
- 8.8 Der Anbieter verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungsgüter auf Verlangen des Käufers freizugeben, wenn der Wert der vom Käufer bereitgestellten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Der Anbieter behält sich das Recht vor, die freizugebenden Sicherungsgüter auszuwählen.
- 8.9 Wenn die Waren ins Ausland geliefert werden, gilt Folgendes:
- Wurde die Ware vor Zahlung aller vom Käufer aufgrund des Vertrags geschuldeter Beträge geliefert, behält sich der Anbieter das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung vor, soweit dies nach dem Recht des Ortes, an dem sich die Ware befindet, zulässig ist. Wenn diese Gesetze keinen Eigentumsvorbehalt zulassen, sondern dem Anbieter den Vorbehalt bestimmter anderer Eigentums- oder Sicherungsrechte an den Waren ermöglichen, ist der Anbieter berechtigt, diese Arten von Rechten geltend zu machen.
 - Der Käufer verpflichtet sich, mit dem Anbieter bei allen Bemühungen um die Sicherung des Besitzes oder anderer Eigentumsrechte an den Waren zusammenzuarbeiten.

9. Dienstleistungen

- 9.1 Der Anbieter erbringt die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bedingungen und den Bedingungen des entsprechenden Angebots oder Vertrags.
- 9.2 Der Käufer stellt dem Anbieter auf dessen angemessene Aufforderung hin und andernfalls nach Bedarf alle erforderlichen Informationen und Materialien zur Verfügung, damit der Anbieter die Dienstleistungen gemäß den Bedingungen des jeweiligen Vertrags erbringen kann. Der Käufer ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Materialien verantwortlich.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist jede Produktlieferung als separates Geschäft zu betrachten und wird dem Käufer bei Lieferung in Rechnung gestellt. Ungeachtet des Vorstehenden können die Produkte, wenn diese vom Anbieter oder einem in dessen Namen handelnden Dritten

installiert werden sollen, dem Käufer (nach Ermessen des Anbieters) gemäß dem im Angebot festgelegten Zahlungsplan in Rechnung gestellt werden. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Anbieter berechtigt, dem Käufer die Dienstleistungen jährlich oder monatlich im Voraus in Rechnung zu stellen.

- 10.2 Eine nicht vom Anbieter abhängige Liefer- oder Annahmeverzögerung hat keinen Einfluss auf die Zahlungen, und der Käufer zahlt die Abschläge auf Grundlage des ursprünglich vereinbarten Liefer- oder Annahmetermins.
- 10.3 Die Frist für die Zahlung des Nettobetrags für Produkte und Dienstleistungen beläuft sich auf dreißig (30) Tage ab dem Rechnungsdatum, sofern nicht anders vereinbart.
- 10.4 Alle in Bezug auf einen Vertrag fälligen Beträge sind, vorbehaltlich gesetzlicher Vorgaben, vom Käufer in voller Höhe ohne Abzüge, Einbehalt, Aufrechnung oder Gegenforderung zu zahlen, unabhängig davon, ob sie auf einen Vertrag, eine rechtswidrige Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), eine Verletzung gesetzlicher Pflichten oder sonstiges zurückzuführen sind.
- 10.5 Der Anbieter kann nach eigenem Ermessen jederzeit feststellen, dass die finanzielle Lage des Käufers eine Vorauszahlung des vollen oder eines Teilbetrags oder die Bereitstellung einer Sicherheit für die Zahlung durch den Käufer in einer für den Anbieter zufriedenstellenden Form erfordert.
- 10.6 Wenn der Käufer eine Zahlung bei Fälligkeit nicht leistet, ist der Anbieter unbeschadet anderer Rechte und Rechtsmittel, die ihm zur Verfügung stehen, berechtigt (nach seinem Ermessen): (i) dies als Erfüllungsverweigerung des Käufers in Bezug auf den Vertrag zu betrachten, die weitere Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen oder von Teilen davon im Rahmen dieses oder eines anderen zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrags auszusetzen oder zu stornieren und Schadensersatz und/oder angemessene Stornogebühren zu verlangen; (ii) den Vertrag zu bestätigen und vom Käufer Schadensersatz zu verlangen; und (iii) zusätzlich zur Zahlung Zinsen auf den unbezahlten Betrag (sowohl vor als auch nach dem Urteil) in Höhe von 1,5 % pro Monat oder zum gesetzlich zulässigen Höchstsatz zu verlangen, je nachdem, welcher Satz niedriger ist, bis die Zahlung vollständig geleistet wurde. Diese Zinsen werden täglich berechnet.

11. Produkte

- 11.1 Der Anbieter kann die Spezifikationen ändern, vorausgesetzt dass diese Änderungen sich nicht nachteilig auf die Leistung der Produkte auswirken. Darüber hinaus kann der Anbieter geeigneten Ersatz für die verwendeten Materialien liefern.
- 11.2 Alle Beschreibungen, Abbildungen und sonstigen Informationen über die Produkte, die in den Katalogen, Broschüren, Preislisten, Werbematerialien und anderen Verkaufsangaben oder sonstigen Hinweisen oder Unterlagen des Anbieters enthalten sind, dienen nur der allgemeinen Beschreibung; es handelt sich nur um ungefähre Angaben zur allgemeinen Orientierung und Information des Käufers. Sie stellen weder Zusicherungen oder Gewährleistungen des Anbieters dar noch sind sie Bestandteil irgendeines Vertrags.
- 11.3 Alle Waren entsprechen den Normen und Vorschriften des Verbands Deutscher Elektrotechniker (VDE), soweit diese für die Sicherheit der Ware anwendbar sind. Abweichungen hiervon sind zulässig, wenn und soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet werden kann. Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die von uns gelieferten Waren nicht für die Anwendung in Bereichen mit speziellen Sicherheitsanforderungen vorgesehen (z. B. in Atomkraftwerken).

12. Installation und Wartung der Produkte

- 12.1 Im Falle der Installation der Produkte oder der Erbringung von Wartungsleistungen gelten die folgenden Bedingungen, und der Preis des Anbieters sowie die Erbringung der Installations- und Wartungsleistungen unterliegt den folgenden Bedingungen, die vom Käufer und auf dessen Kosten gewährleistet werden müssen (sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart):
- sichere und klimatisierte Lagerung vor Ort, sodass die Produkte und die Werkzeuge des Anbieters (soweit zutreffend) vor Diebstahl, Beschädigung oder Verderb geschützt sind; alle während der Lagerzeit verloren gegangenen oder beschädigten Gegenstände werden auf Kosten des Käufers repariert oder ersetzt;
 - rechtzeitige und ausreichende Ausführung und Fertigstellung der vorbereitenden Arbeiten in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Sicherheits-, Elektro- und Bauvorschriften sowie mit den Anforderungen des Anbieters;
 - rechtzeitige und ungehinderte Verfügbarkeit des Standorts des

- Käufers für den Anbieter, damit dieser zum geplanten Zeitpunkt mit der Installation oder Wartung beginnen kann;
- iv. Bereitstellung der Arbeitskräfte und der Ausrüstung, die erforderlich sind, um die Produkte an ihren endgültigen Standort zu bringen oder die geplante Wartung durchzuführen;
 - v. Beschaffung aller Genehmigungen, Lizenzen, Wegrechte usw., die für die oder in Zusammenhang mit der durchzuführenden Installation oder Wartung erforderlich sind, bei den zuständigen Behörden; und
 - vi. Vorhandensein sämtlicher Visa oder sonstiger Genehmigungen, die für das Personal des Anbieters sowie für die Ein- und Ausfuhr der für die Installation oder die Wartungsarbeiten erforderlichen Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien benötigt werden.
- 12.2 Wenn eine oder mehrere der oben genannten Bedingungen gar nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, oder wenn der Anbieter seine Installations- oder Wartungsarbeiten und die anschließende Prüfung aus nicht von ihm abhängigen Gründen unterbrechen muss, verlängert sich die Fertigstellungsfrist entsprechend, und alle sich daraus ergebenden Zusatzkosten werden vom Käufer getragen.
- 12.3 Der Anbieter übernimmt keine Haftung und bietet keine Garantie für die Eignung oder Angemessenheit der Räumlichkeiten oder der verfügbaren Versorgungseinrichtungen in den Räumlichkeiten, in denen die Produkte installiert, verwendet oder gelagert werden sollen.

13. Abnahme der Installation

- 13.1 Ist die Installation der Produkte Teil dieses Vertrages, teilt der Anbieter dem Käufer mit, wann die installierten Produkte zur Prüfung und Abnahme bereit sind, und lädt den Käufer ein, den Standardprüfungen des Anbieters oder den im Vertrag vereinbarten Prüfungen beizuwohnen, um die Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen zu beweisen und/oder die Installationsarbeiten zu überprüfen.
- 13.2 Wenn der Käufer zum mitgeteilten Termin nicht zu den Prüfungen erscheint, beginnt der Anbieter mit den Prüfungen gemäß seinen Standardprüfverfahren; diese Prüfungen gelten als in Anwesenheit des Käufers durchgeführt, und die Abnahme erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage der Ergebnisse, die in der vom Anbieter unterzeichneten Prüfbescheinigung angegeben sind.
- 13.3 Lehnt der Käufer die installierten Produkte ab, muss er dem Anbieter innerhalb 10 Tagen nach Beendigung der entsprechenden Abnahmeprüfungen die Gründe für diese Ablehnung ausführlich und schriftlich mitteilen. Ist die Ablehnung nach Ansicht des Anbieters gerechtfertigt, steht dem Anbieter als einzige Abhilfemaßnahme eine möglichst schnelle Beseitigung der Mängel zur Verfügung, woraufhin die entsprechenden Teile der Abnahmeprüfung innerhalb einer angemessenen Frist gemäß den oben beschriebenen Verfahren wiederholt werden.
- 13.4 Bei der Abnahme der Produkte unterzeichnet der Käufer das Abnahmeprotokoll. Erhält der Anbieter nicht innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Abnahmeprüfung das vom Käufer unterzeichnete Abnahmeprotokoll oder einen Bericht mit einer begründeten Ablehnung, gelten die installierten Produkte als vom Käufer abgenommen.
- 13.5 Geringfügige Mängel oder Abweichungen, die die betriebliche Nutzung der installierten Produkte nicht beeinträchtigen, werden im Abnahmeprotokoll vermerkt, stellen jedoch kein Hindernis für die Abnahme dar und setzen diese nicht aus. Der Anbieter verpflichtet sich, die vermerkten Mängel so schnell wie möglich zu beheben.

14. Gewährleistungen

- 14.1 Der Anbieter garantiert, dass alle Produkte bei normalem Gebrauch für einen Zeitraum von (zwölf) 12 Monaten ab der Lieferung frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Dies gilt nicht für Mängel von Gütern, die für Bauwerke verwendet werden (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB); in diesen Fällen gilt die gesetzlich vorgesehene Verjährungsfrist. Außerdem gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Schäden, die nicht durch Mängel der Güter verursacht wurden.
- 14.2 Der Anbieter garantiert nicht, dass der Softwarebetrieb (wie in Klausel 16 definiert) unterbrechungs- oder fehlerfrei von statten geht oder dass alle Programmfehler korrigiert werden. Diese Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Verbrauchsmaterialien, die bei normalem Gebrauch versagen. Es obliegt der Verantwortung des Käufers zu prüfen, ob das Produkt für seine Zwecke geeignet ist und ob diese Nutzung mit den einschlägigen Gesetzen übereinstimmt.
- 14.3 Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass er die Ware unverzüglich nach Erhalt prüft und uns offensichtliche Mängel unverzüglich nach der Prüfung und versteckte Mängel unverzüglich nach

ihrer Entdeckung schriftlich anzeigt (§ 377 HGB). Die oben genannte Mitteilung muss den Mangel detailliert beschreiben.

- 14.4 Vorausgesetzt, dass der Käufer den Anbieter schriftlich über jeden beanstandeten Produktmangel sofort nach dessen Entdeckung informiert und ein solches Produkt auf Risiko des Käufers innerhalb der in Abschnitt 14.1 vorgesehenen Gewährleistungsfrist unter Vorauszahlung der Transportkosten an den Anbieter zurückgeschickt wird, und der Anbieter nach einer angemessenen Frist für die Inspektion zu seiner Zufriedenstellung feststellt, dass das Produkt einen Material- oder Verarbeitungsfehler aufweist, entscheidet der Anbieter nach eigenem Ermessen, ob er die Produkte repariert oder ersetzt, wobei der Versand an den Käufer im Voraus zu bezahlen ist.
- 14.5 Dem Anbieter steht eine angemessene Frist für die Reparatur oder den Ersatz des Produkts zur Verfügung. Durch die Reparatur oder den Ersatz von Produkten verlängert sich die Gewährleistungsfrist nicht. Diese Gewährleistung ist auf den in Abschnitt 14.1 vorgesehenen Zeitraum beschränkt, unabhängig davon, ob die beanstandeten Mängel bei der Lieferung erkennbar oder verborgen waren.
- 14.6 Der Anbieter haftet nicht für die Verletzung der Gewährleistung in Bezug auf gelieferte Produkte, wenn: (i) der Käufer die Produkte nach der gemäß Abschnitt 14.4 erforderlichen Mitteilung weiter nutzt; (ii) der Mangel oder das Versagen auf das eigene Verschulden des Käufers zurückzuführen ist; (iii) der Mangel auf vom Käufer gelieferte Zeichnungen, Entwürfe oder Spezifikationen oder auf andere vom Käufer gelieferte Materialien oder Güter oder auf Teile oder Gegenstände zurückzuführen ist, die nicht vollständig vom Anbieter hergestellt wurden; (iv) der Mangel nicht auf die Herstellung zurückzuführen ist, einschließlich unter anderem unsachgemäßer Installation, Missbrauch durch den Käufer oder Dritte, Nachlässigkeit und Unfälle; (v) der Mangel auf die Nutzung der Produkte in Verbindung mit Produkten oder Materialien zurückzuführen ist, die vom Anbieter nicht in angemessener Weise berücksichtigt wurden; (vi) der Fehler oder Mangel darauf zurückzuführen ist, dass der Käufer die Produkte oder Dienstleistungen ohne Genehmigung ergänzt oder verändert oder die diesbezüglichen schriftlichen Anweisungen des Anbieters nicht befolgt hat; und (vii) der Fehler oder Mangel darauf zurückzuführen ist, dass der Käufer seine in diesen Bedingungen oder vertraglich vorgesehenen Informationspflichten gegenüber dem Anbieter verletzt hat.
- 14.7 Leistet der Käufer einen Teil einer Zahlung, die er dem Anbieter vertragsgemäß oder anderweitig schuldet, nicht bei Fälligkeit, können alle in diesem Abschnitt vorgesehenen Gewährleistungen und Rechtsmittel nach Ermessen des Anbieters beendet werden.
- 14.8 Die vorstehenden Gewährleistungen sind exklusiv und schließen alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden gesetzlichen oder sonstigen Gewährleistungen und Bedingungen aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist, unter anderem auch die Gewährleistungen bezüglich der Qualität oder der Eignung für einen bestimmten Zweck. Die einzige und ausschließliche Haftung des Anbieters und das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Käufers bei Verletzung der in diesem Abschnitt 14 vorgesehenen Gewährleistungen sind in Unterabschnitt 14.1 festgelegt.

15. Haftung und Schäden

- 15.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Klausel 15.4 bleibt die Haftung des Anbieters für Schäden ungeachtet der Rechtsgrundlage derselben wie folgt beschränkt:
- 15.1.1 Für Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen, haftet der Anbieter nur bis zum Höchstbetrag des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens.
- 15.1.2 Der Anbieter haftet nicht für Schäden, die durch eine leicht fahrlässige Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht verursacht werden.
- 15.1.3 Unter wesentlichen Vertragspflichten sind Verpflichtungen zu verstehen, die kennzeichnend für den Vertrags sind und auf die sich der Käufer in der Regel verlassen kann.
- 15.2 Der Käufer ergreift angemessene Maßnahmen zur Abwehr und Minderung von Schäden. Der Käufer informiert den Anbieter unverzüglich schriftlich über die Kosten, Aufwendungen und Schäden, für die ein Entschädigungsanspruch besteht.
- 15.3 Schriftliche und mündliche Erklärungen und Auskünfte des Anbieters über die Eignung und Anwendung seiner Produkte befreien den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, durch Inspektionen und Prüfungen sicherzustellen, dass die angebotenen Produkte für den vom Käufer beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind. Der Anbieter haftet nicht für Schäden oder nutzlose Aufwendungen, die durch eine nicht im

Rahmen einer Vertragsverpflichtung erfolgten Beratung aus Anlass oder in Verbindung mit dem Abschluss eines Vertrages entstehen, es sei denn, die Beratung erfolgte entweder aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung oder die Schäden oder nutzlosen Aufwendungen wurden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Anbieters verursacht. Sofern der Anbieter nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder seines Führungspersonals haftet, beschränkt sich die Haftung des Anbieters auf den vorhersehbaren typischerweise auftretenden Schaden.

- 15.4 Die oben genannten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten weder für die zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), noch für die Übernahme einer spezifischen Garantie, die Haftung bei arglistig verschwiegenen Mängeln und die Haftung bei schuldhaft verursachten Personenschäden oder Todesfällen.
- 15.5 Soweit die Haftung des Anbieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- 15.6 Wenn und soweit Schadensersatzansprüche nicht der Verjährungsfrist für die Sachmängelhaftung unterliegen, gilt eine Verjährungsfrist von 24 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Ansprüchen wegen Personenschäden, bei der Haftung für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei der Haftung für garantierte Merkmale, bei der Haftung für arglistig verschwiegene Mängel und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen
- 15.7 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 15.4 haftet der Anbieter gegenüber dem Käufer nicht für Gewinn-, Einkommens-, Nutzungs-, Geschäfts-, Einnahmen- und Datenverluste oder Verluste des Firmenwerts oder für indirekte oder Folgeschäden jeglicher Art, unabhängig davon, wie diese entstanden sind, unabhängig davon, ob ein solcher Verlust oder Schaden vorhersehbar war und ob er auf eine unrechtmäßige Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), einen Vertrag oder sonstiges zurückzuführen ist.
- 15.8 Alle Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit einem Vertrag ergeben, müssen innerhalb eines Jahres ab dem Datum, an dem der Käufer von der Verletzung seiner Rechte durch den Anbieter Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, gegen den Anbieter geltend gemacht werden, sofern nicht anders durch gesetzliche Bestimmungen vorgesehen.

16. Software

Der Anbieter hat und behält jederzeit alle Rechte, Ansprüche und das Eigentum an der gesamten Software und Firmware, Programmierungsprotokollen und Unterlagen in Bezug auf die vom Anbieter zur Nutzung mit den Produkten gelieferte Software, sowie an allen Kopien, die vom Käufer oder Endnutzer der Produkte angefertigt werden (insgesamt als „Software“ bezeichnet), und gewährt dem Käufer eine nicht-exklusive und nicht-übertragbare Lizenz für die Nutzung dieser Software nur in Verbindung mit den Produkten. Die Nutzung jeglicher Software unterliegt den Bedingungen des Endnutzer-Lizenzvertrags (EULA) des Anbieters. Der Käufer ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um das Eigentumsrecht des Anbieters an der Software zu schützen, und sieht davon ab, die Software an Dritte zu übertragen oder Dritten anderweitig zur Verfügung zu stellen. Abweichend von der Software (Facility Pro, Facility Net, Facility-View, Pharmaceutical Net und Pharmaceutical-View Software) beschränkt sich die Lizenz des Käufers auf die Nutzung der Software auf einer einzigen CPU. Kopien der Software dürfen nur (mit vorheriger Genehmigung des Anbieters) zur Notfallwiederherstellung im Falle eines Datenträgerausfalls angefertigt werden. Der Käufer verpflichtet sich, die Software ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anbieters weder zu kopieren, noch zu verkaufen oder anderweitig zu verbreiten.

17. Geistige Eigentumsrechte

- 17.1 Ungeachtet der Lieferung und des Eigentumsübergangs der Produkte und vorbehaltlich der Abschnitte 16 und 17.3 hat keine Bestimmung dieser Bedingungen oder eines Vertrags die Wirkung, dem Käufer geistige Eigentumsrechte an den Produkten und/oder Dienstleistungen zu gewähren, zu übertragen oder zu verleihen.
- 17.2 Der Käufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen geistigen Eigentumsrechte an Werken oder materiellen Liefergegenständen, die vom Anbieter im Rahmen oder im Zuge der Erbringung von Dienstleistungen (die „Werke“) geschaffen, produziert oder entwickelt wurden, unabhängig davon, wo auf der Welt sie

geltend gemacht werden können, einschließlich unter anderem aller Rechte, Ansprüche und Interessen an den Dienstleistungen und allen Dokumenten, Daten, Spezifikationen, Artikeln, Skizzen, Zeichnungen, Berichten, Erfindungen, Verbesserungen, Änderungen, Entdeckungen, Werkzeugen, Skripten und anderen Objekten, die sich auf diese beziehen, unmittelbar nach der Erstellung oder Erbringung in das alleinige und ausschließliche Eigentum des Anbieters übergehen, und dass der Käufer keine Rechte, Ansprüche oder Anteile an diesen erwirbt, es sei denn, dies ist in diesen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen.

- 17.3 Der Anbieter gewährt dem Käufer eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Lizenz zur Nutzung der Teile der Werke, die der Käufer benötigt, um den beabsichtigten Nutzen aus den Dienstleistungen ziehen und die entsprechenden Vorteile nutzen zu können.
- 17.4 Werden Ansprüche gegenüber dem Käufer geltend gemacht, dass die Produkte oder Dienstleistungen das Patent, das Urheberrecht oder andere geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen, stellt der Anbieter den Käufer hinsichtlich aller Verluste, Schäden, Kosten und Ausgaben frei, die dem Käufer im Zusammenhang mit dem Anspruch zugesprochen werden oder die der Käufer zur Beilegung des Anspruchs gezahlt hat oder zu zahlen bereit ist, vorausgesetzt, dass: (i) dem Anbieter die volle Kontrolle über alle Verfahren oder Verhandlungen im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch gegeben wird; (ii) der Käufer keine Haftungsanerkennung abgibt und dem Anbieter jede angemessene Unterstützung für die Zwecke eines solchen Verfahrens oder einer solchen Verhandlung zusichert; (iii) der Käufer ohne die Zustimmung des Anbieters solche Ansprüche weder akzeptiert noch diesbezügliche Zahlungen leistet oder Vergleiche abschließt, es sei denn infolge eines rechtskräftigen Schiedsspruches; (iv) der Käufer nichts tut, was einen Versicherungsschutz oder Versicherungspolice, die der Käufer in Zusammenhang mit einer solchen Rechtsverletzung hat, beeinträchtigen würde oder könnte, und sich nach besten Kräften bemüht, die durch diese Versicherungen gedeckten Beträge geltend zu machen; somit gilt diese Freistellung nicht für Beträge, die der Käufer aus solchen Policen oder einem solchen Versicherungsschutz erhält; (v) der Anbieter hat Anspruch auf alle Schadensersatzleistungen und Kostenerstattungen (falls zutreffend), die dem Käufer zugesprochen werden und die von einer anderen Partei in Bezug auf einen solchen Anspruch zu zahlen sind oder deren Zahlung mit Zustimmung des Käufers (die nicht unbillig verweigert werden darf) vereinbart wurde, und der Käufer muss dementsprechend dem Anbieter gegenüber Rechenschaft ablegen; und (vi) unbeschadet jeglicher Verpflichtung des Käufers ist der Anbieter berechtigt, vom Käufer zu verlangen, die Maßnahmen zu ergreifen, die der Anbieter vernünftigerweise verlangen kann, um Verluste, Schäden, Kosten oder Ausgaben, in Bezug auf die der Anbieter den Käufer gemäß diesem Abschnitt 17.4 freistellen muss, abzumildern oder zu reduzieren; diese Maßnahmen können (nach Ermessen des Anbieters) auch vorsehen, dass nicht-rechtsverletzende oder abgeänderte Produkte oder Dienstleistungen bzw. Ersatzprodukte oder -dienstleistungen des Anbieters akzeptiert werden müssen.
- 17.5 Dem Anbieter entsteht keine Verpflichtung oder Haftung nach Abschnitt 17.4, soweit die Verletzung auf Folgendes zurückzuführen ist: (i) Ergänzungen oder Änderungen an den infrage stehenden Produkten und/oder Dienstleistungen, die nicht vom Anbieter selbst oder ohne dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung vorgenommen wurden; (ii) Informationen, die der Käufer dem Anbieter zur Verfügung gestellt hat, insbesondere Spezifikationen; (iii) Arbeiten an Produkten bzw. Dienstleistungen, die der Anbieter in Übereinstimmung mit den Anforderungen oder Spezifikationen des Käufers ausgeführt bzw. erbracht hat; (iv) die Kombination oder Ergänzung mit Geräten, die nicht vom Anbieter hergestellt oder entwickelt wurden; oder (v) die Verwendung von Produkten über den vom Anbieter festgelegten oder vom Anbieter schriftlich genehmigten Umfang hinaus.
- 17.6 Unbeschadet des Abschnitts 15 legt dieser Abschnitt 17 die Gesamthaftung des Anbieters und das ausschließliche Rechtsmittel des Käufers in Bezug auf eine angebliche Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum Dritter fest, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Erfüllung von Verträgen ergeben. Dieser Abschnitt 17 unterliegt den in Abschnitt 15 vorgesehenen Haftungsbeschränkungen.

18. Höhere Gewalt

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen haftet der Anbieter gegenüber dem Käufer nicht für Verluste oder Schäden, die dem Käufer direkt oder indirekt dadurch entstehen, dass die Lieferung von Produkten bzw. Erbringung von Dienstleistungen aufgrund von Umständen oder Ereignissen, die nicht einer angemessenen Kontrolle des

Anbieters unterstehen, verhindert, verzögert oder unwirtschaftlich gemacht wird. Wenn der Anbieter aufgrund solcher Umstände oder Ereignisse nicht über ausreichende Vorräte verfügt, um all seinen Verpflichtungen nachzukommen, kann er die verfügbaren Vorräte nach eigenem Ermessen unter seinen Kunden aufteilen.

19. Vertrauliche Informationen:

Jede Partei verpflichtet sich, vertrauliche Informationen, die der anderen Partei gehören oder sich auf diese beziehen, und die ihr bekannt werden, vertraulich zu behandeln, jenseits des vereinbarten Umfangs nicht für eigene Zwecke zu verwenden und nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weiterzugeben, es sei denn, diese Informationen sind oder werden öffentlich bekannt (auf anderem Weg als durch Verstoß gegen diesen Abschnitt) oder müssen auf Anordnung einer zuständigen Behörde offengelegt werden.

20. Stornierung, Umplanung und Beendigung

- 20.1 Vom Anbieter bestätigte Produktbestellungen können vom Käufer nur mit schriftlicher Zustimmung des Anbieters storniert oder umgeplant werden (wobei der Anbieter diese Zustimmung aus beliebigen Gründen verweigern kann), und der Käufer hat den Anbieter für die Kosten aller im Zusammenhang mit der stornierten oder umgeplanten Bestellung verwendeten Arbeitskräfte und Materialien sowie für alle Verluste, Schäden, Kosten, Gebühren und Ausgaben, die dem Anbieter infolge dieser Stornierung oder Umplanung entstehen, zu entschädigen.
- 20.2 Dienstleistungsverträge beginnen an dem im jeweiligen Vertrag angegebenen Anfangsdatum und gelten, vorbehaltlich einer früheren Kündigung gemäß Abschnitt 20.3 oder 20.4, für die im Vertrag festgelegte Erstlaufzeit und dann für die im Vertrag festgelegten Verlängerungszeiträume (sofern zutreffend) und danach ohne zeitliche Begrenzung, sofern sie nicht von einer der Parteien gemäß Abschnitt 20.3 oder 20.4 gekündigt werden.
- 20.3 Unbeschadet des Abschnitts 20.4 kann jede der Parteien Dienstleistungsverträge mit einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigen.
- 20.4 Jede Partei kann einen Dienstleistungsvertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei eine wesentliche Verletzung des Dienstleistungsvertrags begeht, die nicht behoben werden kann oder nicht behoben wird.
- 20.5 Bei Kündigung oder Ablauf eines Dienstleistungsvertrags muss jede Partei der anderen Partei, sämtliches Eigentum der anderen Partei, das sich zu diesem Zeitpunkt in ihrem Besitz, ihrer Obhut oder ihrer Kontrolle befindet, zurückzugeben und darf keine Kopien davon zurückbehalten, außer in dem Umfang, der zur Ausübung oder Erfüllung ihrer in Bezug auf diesen Vertrag fortbestehenden Rechte oder Pflichten zulässig oder erforderlich ist.
- 20.6 Die Kündigung eines Vertrages in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen beeinträchtigt nicht die zum Zeitpunkt der Kündigung aufgelaufenen Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien.

21. Zahlungsfähigkeit des Käufers

Wenn: (i) der Käufer zahlungsunfähig wird, ein Konkursverwalter, Zwangsverwalter, Verwalter oder Manager für sein Vermögen oder seinen Geschäftsbetriebs oder Teile seines Vermögens oder Geschäftsbetriebs bestellt wird, ein Vergleich oder eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern getroffen wird, eine ähnliche Maßnahme aufgrund von Schulden ergriffen wird oder ein Beschluss über eine Auflösung oder Liquidation seines Geschäftsbetriebs oder Vermögens gefasst wird (außer zum Zweck einer solventen Fusion oder eines Umbaus) oder eine ähnliche Maßnahme oder ein entsprechendes Verfahren nach geltendem ausländischem Recht durchgeführt wird; oder (ii) der Käufer seine Geschäftstätigkeit einstellt oder einzustellen droht, dann kann der Anbieter unbeschadet anderer ihm zur Verfügung stehender Rechte oder Rechtsmittel jeden Vertrag als erfüllungsverweigert betrachten und/oder jede weitere Lieferung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen einstellen, ohne dem Käufer gegenüber haftbar zu sein; und wenn Produkte und/oder Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht, aber nicht bezahlt wurden, werden der Preis oder die Gebühren sofort fällig und zahlbar, ungeachtet früherer gegenteiliger Vereinbarungen oder Absprachen.

22. Exportkontrolle

- 22.1 Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass in den Fällen, in denen die im Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen des Anbieters zur Lieferung von Produkten oder Erbringung von Dienstleistungen staatlichen Exportkontrollgesetzen

und -vorschriften unterliegen und die Erfüllung dieses Vertrages sowie die Nutzung oder Ausfuhr der vom Anbieter gelieferten Produkte durch den Käufer von der Erteilung aller erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen abhängig ist. Der Käufer ist verpflichtet, alle nicht im Besitz des Anbieters befindlichen und für das jeweilige Antragsverfahren erforderlichen Informationen und Unterlagen, ggf. einschließlich der Endverbleibsdokumente, zur Verfügung zu stellen, um den Anbieter in die Lage zu versetzen, die für die Lieferung an den Käufer erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen zu beantragen. Der Anbieter ist in dem Maße von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Käufer bezüglich der Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen befreit, in dem die Anträge auf Genehmigungen oder Lizenzen für diese Produkte und Dienstleistungen von einer zuständigen staatlichen Behörde abgelehnt oder Sanktionen eingeführt werden. Im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang wird das Recht des Käufers auf Geltendmachung von Schadenersatz, Geschäftsverlusten oder sonstigen Ansprüchen, die sich aus einer solchen ablehnenden Antwort oder Vertragskündigung ergeben, ausgeschlossen.

- 22.2 Der Käufer darf Produkte, Materialien, Software (einschließlich Quellcode) oder Technologie des Anbieters folgenden Kategorien von Personen, Organisationen weder direkt noch indirekt verkaufen, exportieren, reexportieren, weiterleiten, umleiten, verleihen, verpachten, übergeben bzw. zu diesen verladen (einschließlich Hafenaufenthalt), transportieren, anderweitig über diese verfügen oder diesen Kategorien Zugang zu diesen gewähren; zu diesen Kategorien gehören: (i) Organisationen, von denen bekannt ist, dass sie ihren Hauptsitz in einem Land oder einer Region haben, das/die zu irgendeinem Zeitpunkt umfassenden Sanktionen unterliegt, oder sich im Besitz oder unter der Kontrolle eines Staatsangehörigen eines solchen Landes oder einer solchen Region befinden; (ii) andere natürliche oder juristische Personen, die auf einer Verbotliste („Denied Party List“ oder „Restricted Party List“) aufgeführt sind; oder (iii) außerdem Tätigkeiten oder Endnutzungen, die durch einschlägige Gesetze eingeschränkt sind, wenn vorab nicht alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen eingeholt werden.
- 22.3 Der Anbieter hat das Recht, nach eigenem Ermessen die Erfüllung des Vertrages auszusetzen oder diesen zu kündigen, wenn: (i) einschlägige umfassende Sanktionen verhängt werden; (ii) der Käufer nach einschlägigem Recht als „Denied Party“ oder „Restricted Party“ bezeichnet oder bestimmt wird; oder (iii) wenn die Verpflichtungen des Anbieters, die in diesen Bedingungen oder einem Vertrag zur Lieferung von Artikeln oder Dienstleistungen enthalten sind, den staatlichen Exportkontrollgesetzen und -vorschriften unterliegen; in diesem Fall hängen die Erfüllung solcher Verträge und die Nutzung oder Ausfuhr der vom Anbieter gelieferten Artikel durch den Käufer von der Erteilung aller erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen ab.

23. Datenschutz

- 23.1 Der Käufer versichert, gewährleistet und verspricht, dass er, soweit dies nach einschlägigem Recht erforderlich ist, die EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 („DSGVO“), die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (2002/58/EG), die Privacy and Electronic Communications (EC Directive) Regulations 2003 (SI 2426/2003) und alle einschlägigen Gesetze in allen Gerichtsbarkeiten in Bezug auf den Datenschutz und die Verarbeitung personenbezogener Daten, gegebenenfalls einschließlich der von den zuständigen Aufsichtsbehörden von Zeit zu Zeit herausgegebenen Leitlinien und Kodizes, (zusammen die „Datenschutzgesetze“) eingehalten hat und weiterhin einhalten wird.
- 23.2 Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, liefert der Anbieter die Produkte immer in Übereinstimmung mit einer angemessenen Datenverarbeitungsvereinbarung („DPA“), die geeignete Garantien für den Schutz der vom Käufer preisgegebenen personenbezogenen Daten enthält, und beide Parteien verpflichten sich, die darin enthaltenen Pflichten jederzeit einzuhalten. Der Käufer erkennt hiermit an und bestätigt, dass der Anbieter berechtigt ist, alle zwischen den Parteien bestehenden Verträge unverzüglich und unter Ausschluss jeglicher Haftung zu kündigen, wenn der Käufer oder dessen Vertreter gegen die DPA oder die in Abschnitt 23 dieser Bedingungen enthaltenen Bestimmungen verstoßen.
- 23.3 Der Käufer stellt den Anbieter von allen Verlusten, Kosten, Ansprüchen, Ausgaben oder Schäden frei, die dem Anbieter entstehen oder für die der Anbieter haftbar wird, weil der Käufer oder dessen Vertreter gegen die in Abschnitt 23 dieser Bedingungen enthaltenen Bestimmungen verstoßen oder diese missachten; diese Freistellung bezieht sich unter anderem zum Beispiel auch auf alle Ansprüche, Verfahren oder Klagen, die von einer zuständigen Behörde und/oder einer von der Datenverarbeitung betroffenen Person gegen den Anbieter erhoben werden, sowie auf alle

Ansprüche, Verfahren oder Klagen, die gegen den Anbieter und/oder seine Unterauftragnehmer im Hinblick auf dessen Datenschutzverpflichtungen (einschließlich seiner Datensicherheitsverpflichtungen) gemäß den einschlägigen Datenschutzgesetzen erhoben werden.

24. Einhaltung von Gesetzen

Der Käufer verpflichtet sich, alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Verträge, gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, Richtlinien und behördlichen Anordnungen (zusammenfassend als „Rechtsvorschriften“ bezeichnet), die sich auf die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verwendung, die Wiederverwendung, die Sammlung, die Behandlung, das Recycling und die Entsorgung der Produkte und ihrer Bestandteile beziehen oder diese regeln, einzuhalten und alle damit verbundenen Kosten zu tragen, einschließlich unter anderem der Rechtsvorschriften, die sich auf die ordnungsgemäße Wiederverwendung, die Sammlung, die Behandlung, die Rückgewinnung und/oder das Recycling von gefährlichen oder anderen Materialien am Ende ihrer Nutzungsdauer und die Melde- und Registrierungspflichten für diese beziehen. Nur zu Zwecken der Veranschaulichung: Der Begriff „Rechtsvorschriften“ umfasst alle Verpflichtungen des Importeurs oder Herstellers gemäß der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (wie in der Richtlinie 2002/96/EG vorgesehen), die von Zeit zu Zeit durch die einschlägigen nationalen Gesetze des Landes, in das die Produkte geliefert, verwendet oder verkauft werden, definiert, umgesetzt und implementiert werden können (zusammenfassend die „WEEE-Richtlinie“). Der Käufer ist dafür verantwortlich und versichert, dass er in der Lage ist, diese Verpflichtungen zu erfüllen, auch wenn er Produkte, die unter die WEEE-Richtlinie fallen, an eine andere Abteilung, eine Tochtergesellschaft oder ein anderes Unternehmen weitergibt. Auf Wunsch des Käufers, stellt der Anbieter dem Käufer die Informationen über die in den Produkten enthaltenen Komponenten und Materialien sowie für die Lokalisierung eventuell gefährliche Stoffe und Zubereitungen in diesen Produkten zur Verfügung, insoweit diese für Wiederverwertungszentren, Aufbereitungs- und Recyclinganlagen erforderlich sind, um die den Bestimmungen der WEEE-Richtlinie entsprechenden Vorschriften des jeweiligen Landes zu erfüllen.

25. Pflichten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

- 25.1 Der Anbieter ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf eigene Kosten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen, nachdem diese nicht mehr verwendet wird.

Der Käufer stellt den Anbieter von den Verpflichtungen nach § 19 ElektroG (Rücknahmepflicht des Herstellers) und damit zusammenhängenden Ansprüchen Dritter frei.

- 25.2 Der Käufer verpflichtet gewerbliche Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich dazu, diese Ware auf eigene Kosten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen, nachdem sie nicht mehr genutzt wird. Für den Fall der wiederholten Weitergabe der Ware erlegt der Käufer dem jeweiligen Erwerber eine entsprechende Verpflichtung auf. Unterlässt es der Käufer jedoch, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, entsprechend zu verpflichten, ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß wiederzuerlangen und zu entsorgen, nachdem diese nicht mehr genutzt wird.
- 25.3 Der Käufer darf die gelieferte Ware oder Teile der gelieferten Ware, die ausschließlich für den gewerblichen Gebrauch im Sinne des Elektrogesetzes bestimmt sind, in keinem Fall an private Dritte weitergeben.
- 25.4 Der Käufer garantiert, dass er seinen Verpflichtungen aus dem deutschen Elektrogesetz in vollem Umfang nachkommt.
- 25.5 Die Ansprüche des Anbieters auf Übernahme/Schadensersatz durch den Käufer verjähren nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung der gelieferten Ware. Diese Zweijahresfrist beginnt frühestens nach Zustellung einer schriftlichen Mitteilung des Anbieters, mit der er den Käufer über die Beendigung der Nutzung informiert. Der Anbieter ist berechtigt, vom Käufer einen gebührenden Entsorgungsnachweis zu verlangen.

26. Ansprüche aus Versicherungspolicen

Für den Fall, dass dem Anbieter als Mitversicherter in Bezug auf die Ware direkte Ansprüche gegen den Versicherer des Käufers zustehen, erteilt der Käufer dem Anbieter hiermit seine Zustimmung zur Geltendmachung dieser Ansprüche.

27. Allgemeine Hinweise

- 27.1 Diese Bedingungen und jeder Vertrag werden durch deutsches Recht geregelt. Jede Partei ist einverstanden, sich der ausschließlichen Gerichtsbarkeit und der Klagezustellung deutscher Gerichte zu unterstellen. Die Parteien vereinbaren, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ausdrücklich von der Anwendung dieser Bedingungen ausgeschlossen ist.

- 27.2 Die Parteien vereinbaren, alle Ansprüche oder Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder einem Vertrag ergeben, einschließlich aller Fragen zu dessen Bestehen, Gültigkeit oder Beendigung, durch einvernehmliche Verhandlungen zu regeln. Wenn innerhalb sechzig (60) Tagen, nachdem eine der Parteien die andere schriftlich zu solchen Verhandlungen aufgefordert hat, kein Vergleich durch die Verhandlungen erzielt werden kann, werden alle inländischen Streitigkeiten vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens durch ein Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) beigelegt, die durch diese Bezugnahme in diese Klausel aufgenommen wird. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch.

Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten werden alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder einem Vertrag ergeben, einschließlich aller Fragen zu dessen Bestehen, Gültigkeit oder Beendigung, einem Schiedsverfahren vor dem London Court of International Arbitration (LCIA) unterstellt und durch dieses Verfahren endgültig beigelegt; die Schiedsgerichtsordnung des London Court of International Arbitration wird durch diese Bezugnahme in diese Klausel aufgenommen. Vorgesehen ist ein (1) Schiedsrichter. Der Sitz bzw. der Gerichtsstand des Schiedsverfahrens ist London. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch. Das auf den Vertrag anwendbare Recht ist das materielle deutsche Recht.

- 27.3 Unterlässt es der Anbieter, Rechte aus dem Vertrag auszuüben oder durchzusetzen, gilt dies nicht als Verzicht auf diese Rechte.
- 27.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen beeinträchtigt nicht den übrigen Vertrag, der in vollem Umfang wirksam und in Kraft bleibt.
- 27.5 Der Käufer darf seine Rechte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Anbieters weder ganz noch teilweise abtreten, übertragen, novatisieren oder anderweitig über diese verfügen, und er darf seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise delegieren.
- 27.6 Diese Bedingungen stellen die gesamte Vereinbarung dar und ersetzen alle früheren Vereinbarungen, Absprachen, Zusicherungen oder Abmachungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand.
- 27.7 Änderungen eines Vertrags erfordern die Schriftform und die Unterschrift der Parteien.
- 27.8 Alle gemäß diesen Bedingungen zustellbaren Mitteilungen sind an die im Angebot oder im Vertrag angegebene Adresse der anderen Partei zu senden. Eine Mitteilung gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie schriftlich übermittelt wird; sie gilt am nächsten Werktag nach der Übergabe als zugestellt, wenn sie per E-Mail oder Fax versandt wurde, und am Tag des Eingangs, wenn sie per Expresskurier oder Einschreiben versandt wurde.

1. Auslegung

Für die Zwecke dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen („Bedingungen“) gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- „Käufer“ bezeichnet die Person, Firma oder Gesellschaft, die eine Bestellung für den Kauf von Produkten und/oder Dienstleistungen aufgibt, wie in ihrer Bestellung bzw. ihrem Kaufangebot angegeben.
- „Bedingungen“ bezeichnet diese Verkaufs- und Lieferbedingungen; diese können vom Anbieter von Zeit zu Zeit verändert werden.
- „Vertrag“ bezeichnet die zwischen Anbieter und Käufer getroffene Vereinbarung, die wie folgt zustande kommt: aus dem Angebot, das der Anbieter dem Käufer gemacht hat, der Aufgabe einer Bestellung für den Kauf der Produkte des Anbieters und der schriftlichen Bestellbestätigung des Anbieters und/oder, im Falle von Dienstleistungen, einer zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung für die Leistung der entsprechenden Dienste seitens des Anbieters. Ein solcher Vertrag gilt als Bestandteil dieser Bedingungen und wird durch diese geregelt.
- „Produkte“ bezeichnet Güter, die nach Vertrag und gemäss Vereinbarung vom Anbieter an den Käufer geliefert werden; dazu zählen, sofern zutreffend, auch Softwares.
- „Angebot“ bezeichnet ein vom Anbieter erstelltes Dokument, in dem Produkte und/oder Dienstleistungen beschrieben sind, die dem Käufer unter Vorbehalt dieser Bedingungen angeboten werden.
- „Dienstleistungen“ bezeichnet jegliche Dienstleistungen, zu deren Erbringung der Anbieter unter Anwendung angemessener Sorgfalt und angemessenem Know-how gemäss Angebot oder Vertrag sich verpflichtet hat.
- „Anbieter“ bezeichnet das Unternehmen Particle Measuring Systems AG - CAS Clean-Air- Service und/oder jede andere mit diesem in Beziehung stehende Organisation, die im Angebot spezifisch erwähnt wird.

2. Verkaufsgrundlage

DIESE BEDINGUNGEN HABEN VORRANG VOR ALLEN BEDINGUNGEN, DIE IN DER BESTELLUNG DES KÄUFERS ODER IN UNTERLAGEN, AUF DIE IN DER BESTELLUNG DES KÄUFERS VERWIESEN WURD, ENTHALTEN SIND. Zusätzliche oder von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen der Bestellung des Käufers werden nicht zum Vertragsbestandteil, es sei denn, der Anbieter hat ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Einbehaltung der vom Anbieter gelieferten Produkte durch den Käufer, die Annahme der vom Anbieter erbrachten Leistungen durch den Käufer oder die Bezahlung der im Rahmen dieses Vertrages gestellten Rechnungen durch den Käufer gelten als endgültige Annahme der vorliegenden Bedingungen. Widerspricht der Anbieter einer in einer Mitteilung des Käufers enthaltenen Bedingung nicht, kann dies weder als Verzicht auf diese Bedingungen noch als Annahme einer solchen Bestimmung ausgelegt werden.

3. Angebote

Die in den Angeboten des Anbieters genannten Preise, Spezifikationen und Lieferfristen dienen nur zur Information und sind für den Anbieter erst dann verbindlich, nachdem alle technischen Anforderungen vereinbart wurden und der Anbieter die Bestellung des Käufers angenommen hat. Angebote erlöschen, wenn der Käufer nicht spätestens nach 60 Tagen oder innerhalb einer vom Anbieter im Angebot angegebenen kürzeren Frist eine Bestellung beim Anbieter aufgibt.

4. Bestellungen

Mit der Übermittlung einer Bestellung an den Anbieter stimmt der Käufer den vorliegenden Bedingungen in ihrer Gesamtheit. Eine Bestellung ist für den Anbieter erst verbindlich, nachdem sie von diesem schriftlich bestätigt wurde, unabhängig davon, ob die Bestellung in Antwort auf ein Angebot

des Anbieters aufgegeben wurde oder nicht.

5. Preise und Steuern

Die Preise für Produkte und Dienstleistungen entsprechen den im Angebot genannten oder anderweitig zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Preisen. Soweit auf die im Rahmen eines Vertrags verkauften Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen anwendbar, verstehen sich die Preise ohne Steuern, Transportkosten, Versicherung und Export- und/oder Importgebühren oder -zölle, einschliesslich unter anderem der Umsatz-, Mehrwert-, Nutzungs- und Verbrauchssteuern, wobei diese Steuern und sonstigen Gebühren nach Ermessen des Anbieters zum Preis hinzugerechnet oder gesondert in Rechnung gestellt werden können und vom Käufer zu zahlen sind, es sei denn, der Käufer legt dem Anbieter eine Bescheinigung über eine entsprechende Steuerbefreiung vor. Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, trägt der Käufer die Transportkosten, Versicherungen, Ausfuhr-/Einfuhrgebühren und Zölle.

6. Versand und Lieferung

- 6.1 Sofern zwischen den Parteien nicht anders schriftlich vereinbart, veranlasst der Anbieter die Lieferung der Produkte, wie zwischen den Parteien vereinbart, frei Frachtführer (FCA Incoterms® 2020) ab Werk des Anbieters. Alle vom Anbieter angegebenen oder vereinbarten Liefertermine für die Produkte sind ungefähre Angaben, und der Anbieter haftet nicht für Verzögerungen bei der Lieferung der Produkte, wie auch immer diese verursacht werden, und die Lieferfrist ist nicht von wesentlicher Bedeutung.
- 6.2 Der Anbieter behält sich das Recht vor, die Produkte in Teillieferungen zu liefern und für jede Teillieferung eine separate Rechnung auszustellen. Wenn Teillieferungen vorgesehen sind oder der Anbieter von seinem Recht auf Teillieferung Gebrauch macht oder wenn sich die Lieferung einer oder mehrerer Teillieferungen aus irgendeinem Grund verzögert, ist der Käufer nicht berechtigt, dies als Erfüllungsverweigerung des gesamten Vertrags zu betrachten.

7. Risiko und Übergang des Eigentums

Das Eigentum und das Risiko eines Verlustes oder einer Beschädigung der im Rahmen dieses Vertrages verkauften Produkte gehen bei der Lieferung gemäss Abschnitt 6 vom Anbieter auf den Käufer über, sofern von den Parteien schriftlich nicht anders vereinbart. Jegliche Ansprüche aufgrund von Verlust, Beschädigung oder Falschlieferung sind innerhalb 5 Tagen nach dem Lieferdatum beim Spediteur geltend zu machen und dem Anbieter mitzuteilen. Wenn die Installation eine Vertragsbedingung ist und sich diese Installation aus nicht vom Anbieter abhängigen Gründen um mehr als 28 Tage ab dem vereinbarten Lieferdatum verzögert, dann gelten die Produkte, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, als angenommen, und der Anbieter ist berechtigt, den verbleibenden Restbetrag des Vertrags in voller Höhe in Rechnung zu stellen. Die Rechnungsstellung des Restbetrags entbindet den Anbieter nicht von seinen in der einschlägigen Vertragsklausel vorgesehenen Verpflichtungen hinsichtlich der Installation.

8. Dienstleistungen

- 8.1 Der Anbieter erbringt die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bedingungen und den Bedingungen des entsprechenden Angebots oder Vertrags.
- 8.2 Der Käufer stellt dem Anbieter auf dessen angemessene Aufforderung hin und andernfalls nach Bedarf alle erforderlichen Informationen und Materialien zur Verfügung, damit der Anbieter die Dienstleistungen gemäss den Bedingungen des jeweiligen Vertrags erbringen kann. Der Käufer ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Materialien verantwortlich.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist jede Produktlieferung als separates Geschäft zu betrachten und wird dem Käufer bei Lieferung in Rechnung gestellt. Ungeachtet des Vorstehenden können die Produkte, wenn diese vom Anbieter oder einem in dessen Namen handelnden Dritten installiert werden sollen, dem Käufer (nach Ermessen des Anbieters) gemäss dem im Angebot festgelegten Zahlungsplan in Rechnung gestellt werden. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Anbieter berechtigt, dem Käufer die Dienstleistungen jährlich oder monatlich im Voraus in Rechnung zu stellen.
- 9.2 Eine nicht vom Anbieter abhängige Liefer- oder Annahmeverzögerung hat keinen Einfluss auf die Zahlungen, und der Käufer zahlt die Abschläge auf

Grundlage des ursprünglich vereinbarten Liefer- oder Annahmetermins.

- 9.3 Die Frist für die Zahlung des Nettobetrags für Produkte und Dienstleistungen beläuft sich auf dreissig (30) Tage ab dem Rechnungsdatum, sofern nicht anders vereinbart.
- 9.4 Alle in Bezug auf einen Vertrag fälligen Beträge sind, vorbehaltlich gesetzlicher Vorgaben, vom Käufer in voller Höhe ohne Abzüge, Einbehalt, Aufrechnung oder Gegenforderung zu zahlen, unabhängig davon, ob sie auf einen Vertrag, eine rechtswidrige Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit), eine Verletzung gesetzlicher Pflichten oder sonstiges zurückzuführen sind.
- 9.5 Der Anbieter kann nach eigenem Ermessen jederzeit feststellen, dass die finanzielle Lage des Käufers eine Vorauszahlung des vollen oder eines Teilbetrags oder die Bereitstellung einer Sicherheit für die Zahlung durch den Käufer in einer für den Anbieter zufriedenstellenden Form erfordert.
- 9.6 Wenn der Käufer eine Zahlung bei Fälligkeit nicht leistet, ist der Anbieter unbeschadet anderer Rechte und Rechtsmittel, die ihm zur Verfügung stehen, berechtigt (nach seinem Ermessen): (i) dies als Erfüllungsverweigerung des Käufers in Bezug auf den Vertrag zu betrachten, die weitere Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen oder von Teilen davon im Rahmen dieses oder eines anderen zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrags auszusetzen oder zu stornieren und Schadensersatz und/oder angemessene Stornogebühren zu verlangen; (ii) den Vertrag zu bestätigen und vom Käufer Schadensersatz zu verlangen; und (iii) zusätzlich zur Zahlung Zinsen auf den unbezahlten Betrag (sowohl vor als auch nach dem Urteil) in Höhe von 1,5 % pro Monat oder zum gesetzlich zulässigen Höchstsatz zu verlangen, je nachdem, welcher Satz niedriger ist, bis die Zahlung vollständig geleistet wurde. Diese Zinsen werden täglich berechnet.

10. Produkte

- 10.1 Der Anbieter kann die Spezifikationen ändern, vorausgesetzt dass diese Änderungen sich nicht nachteilig auf die Leistung der Produkte auswirken. Darüber hinaus kann der Anbieter geeigneten Ersatz für die verwendeten Materialien liefern.
- 10.2 Alle Beschreibungen, Abbildungen und sonstigen Informationen über die Produkte, die in den Katalogen, Broschüren, Preislisten, Werbematerialien und anderen Verkaufsangaben oder sonstigen Hinweisen oder Unterlagen des Anbieters enthalten sind, dienen nur der allgemeinen Beschreibung; es handelt sich nur um ungefähre Angaben zur allgemeinen Orientierung und Information des Käufers. Sie stellen weder Zusicherungen oder Gewährleistungen des Anbieters dar noch sind sie Bestandteil irgendeines Vertrags.

11. Installation und Wartung der Produkte

- 11.1 Im Falle der Installation der Produkte oder der Erbringung von Wartungsleistungen gelten die folgenden Bedingungen, und der Preis des Anbieters sowie die Erbringung der Installations- und Wartungsleistungen unterliegt den folgenden Bedingungen, die vom Käufer und auf dessen Kosten gewährleistet werden müssen (sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart):
- sichere und klimatisierte Lagerung vor Ort, sodass die Produkte und die Werkzeuge des Anbieters (soweit zutreffend) vor Diebstahl, Beschädigung oder Verderb geschützt sind; alle während der Lagerzeit verloren gegangenen oder beschädigten Gegenstände werden auf Kosten des Käufers repariert oder ersetzt;
 - rechtzeitige und ausreichende Ausführung und Fertigstellung der vorbereitenden Arbeiten in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Sicherheits-, Elektro- und Bauvorschriften sowie mit den Anforderungen des Anbieters;
 - rechtzeitige und ungehinderte Verfügbarkeit des Standorts des Käufers für den Anbieter, damit dieser zum geplanten Zeitpunkt mit der Installation oder Wartung beginnen kann;
 - Bereitstellung der Arbeitskräfte und der Ausrüstung, die erforderlich sind, um die Produkte an ihren endgültigen Standort zu bringen oder die geplante Wartung durchzuführen;
 - Beschaffung aller Genehmigungen, Lizenzen, Wegerechte usw., die für die oder in Zusammenhang mit der durchzuführenden Installation oder Wartung erforderlich sind, bei den zuständigen Behörden; und
 - Vorhandensein sämtlicher Visa oder sonstiger Genehmigungen, die für das Personal des Anbieters sowie für die Ein- und Ausfuhr der für die Installation oder die Wartungsarbeiten erforderlichen Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien benötigt werden.
- 11.2 Wenn eine oder mehrere der oben genannten Bedingungen gar nicht, nicht ordnungsgemäss oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, oder wenn der

Anbieter seine Installations- oder Wartungsarbeiten und die anschliessende Prüfung aus nicht von ihm abhängigen Gründen unterbrechen muss, verlängert sich die Fertigstellungsfrist entsprechend, und alle sich daraus ergebenden Zusatzkosten werden vom Käufer getragen.

- 11.3 Der Anbieter übernimmt keine Haftung und bietet keine Garantie für die Eignung oder Angemessenheit der Räumlichkeiten oder der verfügbaren Versorgungseinrichtungen in den Räumlichkeiten, in denen die Produkte installiert, verwendet oder gelagert werden sollen.

12. Abnahme der Installation

- 12.1 Ist die Installation der Produkte Teil dieses Vertrages, teilt der Anbieter dem Käufer mit, wann die installierten Produkte zur Prüfung und Abnahme bereit sind, und lädt den Käufer ein, den Standardprüfungen des Anbieters oder den im Vertrag vereinbarten Prüfungen beizuwohnen, um die Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen zu beweisen und/oder die Installationsarbeiten zu überprüfen.
- 12.2 Wenn der Käufer zum mitgeteilten Termin nicht zu den Prüfungen erscheint, beginnt der Anbieter mit den Prüfungen gemäss seinen Standardprüfverfahren; diese Prüfungen gelten als in Anwesenheit des Käufers durchgeführt, und die Abnahme erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage der Ergebnisse, die in der vom Anbieter unterzeichneten Prüfbescheinigung angegeben sind.
- 12.3 Lehnt der Käufer die installierten Produkte ab, muss er dem Anbieter innerhalb 10 Tagen nach Beendigung der entsprechenden Abnahmeprüfungen die Gründe für diese Ablehnung ausführlich und schriftlich mitteilen. Ist die Ablehnung nach Ansicht des Anbieters gerechtfertigt, steht dem Anbieter als einzige Abhilfemassnahme eine möglichst schnelle Beseitigung der Mängel zur Verfügung, woraufhin die entsprechenden Teile der Abnahmeprüfung innerhalb einer angemessenen Frist gemäss den oben beschriebenen Verfahren wiederholt werden.
- 12.4 Bei der Abnahme der Produkte unterzeichnet der Käufer das Abnahmeprotokoll. Erhält der Anbieter nicht innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Abnahmeprüfung das vom Käufer unterzeichnete Abnahmeprotokoll oder einen Bericht mit einer begründeten Ablehnung, gelten die installierten Produkte als vom Käufer abgenommen.
- 12.5 Geringfügige Mängel oder Abweichungen, die die betriebliche Nutzung der installierten Produkte nicht beeinträchtigen, werden im Abnahmeprotokoll vermerkt, stellen jedoch kein Hindernis für die Abnahme dar und setzen diese nicht aus. Der Anbieter verpflichtet sich, die vermerkten Mängel so schnell wie möglich zu beheben.

13. Gewährleistungen

- 13.1 Der Anbieter garantiert, dass alle Produkte bei normalem Gebrauch für einen Zeitraum von (zwölf) 12 Monaten ab der Lieferung frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Im Falle der Installation beträgt die Gewährleistungsfrist (zwölf) 12 Monate ab der Installation oder achtzehn (18) Monate ab der Lieferung, je nachdem, welche dieser Fristen zuerst abläuft. Der Anbieter garantiert nicht, dass der Softwarebetrieb (wie in Klausel 15 definiert) unterbrechungs- oder fehlerfrei von statten geht oder dass alle Programmfehler korrigiert werden. Diese Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Verbrauchsmaterialien, die bei normalem Gebrauch versagen. Es obliegt der Verantwortung des Käufers zu prüfen, ob das Produkt für seine Zwecke geeignet ist und ob diese Nutzung mit den einschlägigen Gesetzen übereinstimmt.
- 13.2 Vorausgesetzt, dass der Käufer den Anbieter schriftlich und in englischer Sprache über jeden beanstandeten Produktmangel sofort nach dessen Entdeckung informiert und ein solches Produkt auf Risiko des Käufers innerhalb der in Abschnitt 13.1 vorgesehenen Gewährleistungsfrist unter Vorauszahlung der Transportkosten an den Anbieter zurückgeschickt wird, und der Anbieter nach einer angemessenen Frist für die Inspektion zu seiner Zufriedenstellung feststellt, dass das Produkt einen Material- oder Verarbeitungsfehler aufweist, entscheidet der Anbieter nach eigenem Ermessen, ob er die Produkte repariert oder ersetzt, wobei der Versand an den Käufer im Voraus zu bezahlen ist.
- 13.3 Dem Anbieter steht eine angemessene Frist für die Reparatur oder den Ersatz des Produkts zur Verfügung. Durch die Reparatur oder den Ersatz von Produkten verlängert sich die Gewährleistungsfrist nicht. Diese Gewährleistung ist auf den in Abschnitt 13.1 vorgesehenen Zeitraum beschränkt, unabhängig davon, ob die beanstandeten Mängel bei der Lieferung erkennbar oder verborgen waren.
- 13.4 Der Anbieter haftet nicht für die Verletzung der Gewährleistung in Bezug auf gelieferte Produkte, wenn: (i) der Käufer die Produkte nach der gemäss Abschnitt 13.2 erforderlichen Mitteilung weiter nutzt; (ii) der Mangel oder

das Versagen auf das eigene Verschulden des Käufers zurückzuführen ist; (iii) der Mangel auf vom Käufer gelieferte Zeichnungen, Entwürfe oder Spezifikationen oder auf andere vom Käufer gelieferte Materialien oder Güter oder auf Teile oder Gegenstände zurückzuführen ist, die nicht vollständig vom Anbieter hergestellt wurden; (iv) der Mangel nicht auf die Herstellung zurückzuführen ist, einschliesslich unter anderem unsachgemässer Installation, Missbrauch durch den Käufer oder Dritte, Nachlässigkeit und Unfälle; (v) der Mangel auf die Nutzung der Produkte in Verbindung mit Produkten oder Materialien zurückzuführen ist, die vom Anbieter nicht in angemessener Weise berücksichtigt wurden; (vi) der Fehler oder Mangel darauf zurückzuführen ist, dass der Käufer die Produkte oder Dienstleistungen ohne Genehmigung ergänzt oder verändert oder die diesbezüglichen schriftlichen Anweisungen des Anbieters nicht befolgt hat; und (vii) der Fehler oder Mangel darauf zurückzuführen ist, dass der Käufer seine in diesen Bedingungen oder vertraglich vorgesehenen Informationspflichten gegenüber dem Anbieter verletzt hat.

- 13.5 Leistet der Käufer einen Teil einer Zahlung, die er dem Anbieter vertragsgemäss oder anderweitig schuldet, nicht bei Fälligkeit, können alle in diesem Abschnitt vorgesehenen Gewährleistungen und Rechtsmittel nach Ermessen des Anbieters beendet werden.
- 13.6 Die vorstehenden Gewährleistungen sind exklusiv und schliessen alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden gesetzlichen oder sonstigen Gewährleistungen und Bedingungen aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist, unter anderem auch die Gewährleistungen bezüglich der Qualität oder der Eignung für einen bestimmten Zweck. Die einzige und ausschliessliche Haftung des Anbieters und das einzige und ausschliessliche Rechtsmittel des Käufers bei Verletzung der in diesem Abschnitt 13 vorgesehenen Gewährleistungen sind in Unterabschnitt 13.1 festgelegt.

14. Haftung

- 14.1 Keine Bestimmung dieser Bedingungen sieht die Begrenzung oder den Ausschluss der Haftung des Anbieters für Betrug, Tod oder Personenschäden, die durch Fahrlässigkeit des Anbieters verursacht wurden, oder irgendeiner anderen Haftung in einem von Rechts wegen ausgeschlossenen Umfang vor.
- 14.2 Für Produkte (und vorbehaltlich Abschnitt 14.1) übersteigt die aus oder in Verbindung mit einem Vertrag entstehende maximale Gesamthaftung des Anbieters, unabhängig davon, ob diese auf einen Vertrag, eine unrechtmässige Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit) oder sonstiges zurückzuführen ist, in keinem Fall 100 % des Gesamtbetrags, den der Käufer für die Produkte aus diesem Vertrag zu zahlen hat.
- 14.3 Für Dienstleistungen (und vorbehaltlich Abschnitt 14.1) übersteigt die maximale Gesamthaftung des Anbieters aus oder in Zusammenhang mit der Erbringung, Nichterbringung oder angeblichen Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen eines Vertrages, unabhängig davon, ob sie sich aus einem Vertrag, einer unrechtmässigen Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit) oder aus anderen Gründen ergibt, in keinem Fall 100 % des Gesamtbetrags, den der Käufer für Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrages zu zahlen hat, und übersteigt in keinem Fall in einem Jahr 100 % des Gesamtbetrags, den der Käufer im vorhergehenden Kalenderjahr gezahlt hat, wenn die Dienstleistungen länger als ein Jahr andauern.
- 14.4 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 14.1 haftet der Anbieter gegenüber dem Käufer nicht für Gewinn-, Einkommens-, Nutzungs-, Geschäfts-, Einnahmen- und Datenverluste oder Verluste des Firmenwerts oder für indirekte oder Folgeschäden jeglicher Art, unabhängig davon, wie diese entstanden sind, unabhängig davon, ob ein solcher Verlust oder Schaden vorhersehbar war und ob er auf eine unrechtmässige Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit), einen Vertrag oder sonstiges zurückzuführen ist.
- 14.5 Alle Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit einem Vertrag ergeben, müssen innerhalb eines Jahres ab dem Datum, an dem der Käufer von der Verletzung seiner Rechte durch den Anbieter Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, gegen den Anbieter geltend gemacht werden, sofern nicht anders durch gesetzliche Bestimmungen vorgesehen.

15. Software

Der Anbieter hat und behält jederzeit alle Rechte, Ansprüche und das Eigentum an der gesamten Software und Firmware, Programmier-routinen und Unterlagen in Bezug auf die vom Anbieter zur Nutzung mit den Produkten gelieferte Software, sowie an allen Kopien, die vom Käufer oder Endnutzer der Produkte angefertigt werden (insgesamt als „Software“ bezeichnet), und gewährt dem Käufer eine nicht-exklusive und nicht-übertragbare Lizenz für die Nutzung dieser

Software nur in Verbindung mit den Produkten. Die Nutzung jeglicher Software unterliegt den Bedingungen des Endnutzer-Lizenzvertrags (EULA) des Anbieters. Der Käufer ergreift alle angemessenen Massnahmen, um das Eigentumsrecht des Anbieters an der Software zu schützen, und sieht davon ab, die Software an Dritte zu übertragen oder Dritten anderweitig zur Verfügung zu stellen. Abweichend von der Software (Facility Pro, Facility Net, Facility-View, Pharmaceutical Net und Pharmaceutical-View Software) beschränkt sich die Lizenz des Käufers auf die Nutzung der Software auf einer einzigen CPU. Kopien der Software dürfen nur (mit vorheriger Genehmigung des Anbieters) zur Notfallwiederherstellung im Falle eines Datenträgerausfalls angefertigt werden. Der Käufer verpflichtet sich, die Software ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anbieters weder zu kopieren, noch zu verkaufen oder anderweitig zu verbreiten.

16. Geistige Eigentumsrechte

- 16.1 Ungeachtet der Lieferung und des Eigentumsübergangs der Produkte und vorbehaltlich der Abschnitte 15 und 16.3 hat keine Bestimmung dieser Bedingungen oder eines Vertrags die Wirkung, dem Käufer geistige Eigentumsrechte an den Produkten und/oder Dienstleistungen zu gewähren, zu übertragen oder zu verleihen.
- 16.2 Der Käufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen geistigen Eigentumsrechte an Werken oder materiellen Liefergegenständen, die vom Anbieter im Rahmen oder im Zuge der Erbringung von Dienstleistungen (die „Werke“) geschaffen, produziert oder entwickelt wurden, unabhängig davon, wo auf der Welt sie geltend gemacht werden können, einschliesslich unter anderem aller Rechte, Ansprüche und Interessen an den Dienstleistungen und allen Dokumenten, Daten, Spezifikationen, Artikeln, Skizzen, Zeichnungen, Berichten, Erfindungen, Verbesserungen, Änderungen, Entdeckungen, Werkzeugen, Skripten und anderen Objekten, die sich auf diese beziehen, unmittelbar nach der Erstellung oder Erbringung in das alleinige und ausschliessliche Eigentum des Anbieters übergehen, und dass der Käufer keine Rechte, Ansprüche oder Anteile an diesen erwirbt, es sei denn, dies ist in diesen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen.
- 16.3 Der Anbieter gewährt dem Käufer eine nicht ausschliessliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Lizenz zur Nutzung der Teile der Werke, die der Käufer benötigt, um den beabsichtigten Nutzen aus den Dienstleistungen ziehen und die entsprechenden Vorteile nutzen zu können.
- 16.4 Werden Ansprüche gegenüber dem Käufer geltend gemacht, dass die Produkte oder Dienstleistungen das Patent, das Urheberrecht oder andere geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen, stellt der Anbieter den Käufer hinsichtlich aller Verluste, Schäden, Kosten und Ausgaben frei, die dem Käufer im Zusammenhang mit dem Anspruch zugesprochen werden oder die der Käufer zur Beilegung des Anspruchs gezahlt hat oder zu zahlen bereit ist, vorausgesetzt, dass: (i) dem Anbieter die volle Kontrolle über alle Verfahren oder Verhandlungen im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch gegeben wird; (ii) der Käufer keine Haftungsanerkennung abgibt und dem Anbieter jede angemessene Unterstützung für die Zwecke eines solchen Verfahrens oder einer solchen Verhandlung zusichert; (iii) der Käufer ohne die Zustimmung des Anbieters solche Ansprüche weder akzeptiert noch diesbezügliche Zahlungen leistet oder Vergleiche abschliesst, es sei denn infolge eines rechtskräftigen Schiedsspruches; (iv) der Käufer nichts tut, was einen Versicherungsschutz oder Versicherungspolice, die der Käufer in Zusammenhang mit einer solchen Rechtsverletzung hat, beeinträchtigen würde oder könnte, und sich nach besten Kräften bemüht, die durch diese Versicherungen gedeckten Beträge geltend zu machen; somit gilt diese Freistellung nicht für Beträge, die der Käufer aus solchen Polices oder einem solchen Versicherungsschutz erhält; (v) der Anbieter hat Anspruch auf alle Schadensersatzleistungen und Kostenerstattungen (falls zutreffend), die dem Käufer zugesprochen werden und die von einer anderen Partei in Bezug auf einen solchen Anspruch zu zahlen sind oder deren Zahlung mit Zustimmung des Käufers (die nicht unbillig verweigert werden darf) vereinbart wurde, und der Käufer muss dementsprechend dem Anbieter gegenüber Rechenschaft ablegen; und (vi) unbeschadet jeglicher Verpflichtung des Käufers ist der Anbieter berechtigt, vom Käufer zu verlangen, die Massnahmen zu ergreifen, die der Anbieter vernünftigerweise verlangen kann, um Verluste, Schäden, Kosten oder Ausgaben, in Bezug auf die der Anbieter den Käufer gemäss diesem Abschnitt 16.4 freistellen muss, zu abzumildern oder zu reduzieren; diese Massnahmen können (nach Ermessen des Anbieters) auch vorsehen, dass nicht-rechtsverletzende oder abgeänderte Produkte oder Dienstleistungen bzw. Ersatzprodukte oder -dienstleistungen des Anbieters akzeptiert werden müssen.

- 16.5 Dem Anbieter entsteht keine Verpflichtung oder Haftung nach Abschnitt 16.4, soweit die Verletzung auf Folgendes zurückzuführen ist: (i) Ergänzungen oder Änderungen an den infrage stehenden Produkten und/oder Dienstleistungen, die nicht vom Anbieter selbst oder ohne dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung vorgenommen wurden; (ii) Informationen, die der Käufer dem Anbieter zur Verfügung gestellt hat, insbesondere Spezifikationen; (iii) Arbeiten an Produkten bzw. Dienstleistungen, die der Anbieter in Übereinstimmung mit den Anforderungen oder Spezifikationen des Käufers ausgeführt bzw. erbracht hat; (iv) die Kombination oder Ergänzung mit Geräten, die nicht vom Anbieter hergestellt oder entwickelt wurden; oder (v) die Verwendung von Produkten über den vom Anbieter festgelegten oder vom Anbieter schriftlich genehmigten Umfang hinaus.
- 16.6 Unbeschadet des Abschnitts 14.1 legt dieser Abschnitt 16 die Gesamthaftung des Anbieters und das ausschliessliche Rechtsmittel des Käufers in Bezug auf eine angebliche Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum Dritter fest, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Erfüllung von Verträgen ergeben. Dieser Abschnitt 16 unterliegt den in den Abschnitten 14.2 und 14.3. vorgesehenen Haftungsbeschränkungen.

17. Höhere Gewalt

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen haftet der Anbieter gegenüber dem Käufer nicht für Verluste oder Schäden, die dem Käufer direkt oder indirekt dadurch entstehen, dass die Lieferung von Produkten bzw. Erbringung von Dienstleistungen aufgrund von Umständen oder Ereignissen, die nicht einer angemessenen Kontrolle des Anbieters unterstehen, verhindert, verzögert oder unwirtschaftlich gemacht wird. Wenn der Anbieter aufgrund solcher Umstände oder Ereignisse nicht über ausreichende Vorräte verfügt, um all seinen Verpflichtungen nachzukommen, kann er die verfügbaren Vorräte nach eigenem Ermessen unter seinen Kunden aufteilen.

18. Vertrauliche Informationen

Jede Partei verpflichtet sich, vertrauliche Informationen, die der anderen Partei gehören oder sich auf diese beziehen, und die ihr bekannt werden, vertraulich zu behandeln, jenseits des vereinbarten Umfangs nicht für eigene Zwecke zu verwenden und nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weiterzugeben, es sei denn, diese Informationen sind oder werden öffentlich bekannt (auf anderem Weg als durch Verstoss gegen diesen Abschnitt) oder müssen auf Anordnung einer zuständigen Behörde offengelegt werden.

19. Stornierung, Umplanung und Beendigung

- 19.1 Vom Anbieter bestätigte Produktbestellungen können vom Käufer nur mit schriftlicher Zustimmung des Anbieters storniert oder umgeplant werden (wobei der Anbieter diese Zustimmung aus beliebigen Gründen verweigern kann), und der Käufer hat den Anbieter für die Kosten aller im Zusammenhang mit der stornierten oder umgeplanten Bestellung verwendeten Arbeitskräfte und Materialien sowie für alle Verluste, Schäden, Kosten, Gebühren und Ausgaben, die dem Anbieter infolge dieser Stornierung oder Umplanung entstehen, zu entschädigen.
- 19.2 Dienstleistungsverträge beginnen an dem im jeweiligen Vertrag angegebenen Anfangsdatum und gelten, vorbehaltlich einer früheren Kündigung gemäss Abschnitt 19.3 oder 19.4, für die im Vertrag festgelegte Erstlaufzeit und dann für die im Vertrag festgelegten Verlängerungszeiträume (sofern zutreffend) und danach ohne zeitliche Begrenzung, sofern sie nicht von einer der Parteien gemäss Abschnitt 19.3 oder 19.4 gekündigt werden.
- 19.3 Unbeschadet des Abschnitts 19.4 kann jede der Parteien Dienstleistungsverträge mit einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigen.
- 19.4 Jede Partei kann einen Dienstleistungsvertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei eine wesentliche Verletzung des Dienstleistungsvertrags begeht, die nicht behoben werden kann oder nicht behoben wird.
- 19.5 Bei Kündigung oder Ablauf eines Dienstleistungsvertrags muss jede Partei der anderen Partei, sämtliches Eigentum der anderen Partei, das sich zu diesem Zeitpunkt in ihrem Besitz, ihrer Obhut oder ihrer Kontrolle befindet, zurückzugeben und darf keine Kopien davon zurückbehalten, ausser in dem Umfang, der zur Ausübung oder Erfüllung ihrer in Bezug auf diesen Vertrag fortbestehenden Rechte oder Pflichten zulässig oder erforderlich ist,
- 19.6 Die Kündigung eines Vertrages in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen beeinträchtigt nicht die zum Zeitpunkt der Kündigung

aufgelaufenen Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien.

20. Zahlungsunfähigkeit des Käufers

Wenn: (i) der Käufer zahlungsunfähig wird, ein Konkursverwalter, Zwangsverwalter, Verwalter oder Manager für sein Vermögen oder seinen Geschäftsbetriebs oder Teile seines Vermögens oder Geschäftsbetriebs bestellt wird, ein Vergleich oder eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern getroffen wird, eine ähnliche Massnahme aufgrund von Schulden ergriffen wird oder ein Beschluss über eine Auflösung oder Liquidation seines Geschäftsbetriebs oder Vermögens gefasst wird (ausser zum Zweck einer solventen Fusion oder eines Umbaus) oder eine ähnliche Massnahme oder ein entsprechendes Verfahren nach geltendem ausländischem Recht durchgeführt wird; oder (ii) der Käufer seine Geschäftstätigkeit einstellt oder einzustellen droht, dann kann der Anbieter unbeschadet anderer ihm zur Verfügung stehender Rechte oder Rechtsmittel jeden Vertrag als erfüllungsverweigert betrachten und/oder jede weitere Lieferung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen einstellen, ohne dem Käufer gegenüber haftbar zu sein; und wenn Produkte und/oder Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht, aber nicht bezahlt wurden, werden der Preis oder die Gebühren sofort fällig und zahlbar, ungeachtet früherer gegenseitiger Vereinbarungen oder Absprachen.

21. Exportkontrolle

- 21.1 Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass in den Fällen, in denen die im Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen des Anbieters zur Lieferung von Produkten oder Erbringung von Dienstleistungen staatlichen Exportkontrollgesetzen und -vorschriften unterliegen und die Erfüllung dieses Vertrages sowie die Nutzung oder Ausfuhr der vom Anbieter gelieferten Produkte durch den Käufer von der Erteilung aller erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen abhängig ist. Der Käufer ist verpflichtet, alle nicht im Besitz des Anbieters befindlichen und für das jeweilige Antragsverfahren erforderlichen Informationen und Unterlagen, ggf. einschliesslich der Endverbleibsdokumente, zur Verfügung zu stellen, um den Anbieter in die Lage zu versetzen, die für die Lieferung an den Käufer erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen zu beantragen. Der Anbieter ist in dem Masse von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Käufer bezüglich der Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen befreit, in dem die Anträge auf Genehmigungen oder Lizenzen für diese Produkte und Dienstleistungen von einer zuständigen staatlichen Behörde abgelehnt oder Sanktionen eingeführt werden. Im grösstmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang wird das Recht des Käufers auf Geltendmachung von Schadenersatz, Geschäftsverlusten oder sonstigen Ansprüchen, die sich aus einer solchen ablehnenden Antwort oder Vertragskündigung ergeben, ausgeschlossen.
- 21.2 Der Käufer darf Produkte, Materialien, Software (einschliesslich Quellcode) oder Technologie des Anbieters folgenden Kategorien von Personen, Organisationen weder direkt noch indirekt verkaufen, exportieren, reexportieren, weiterleiten, umleiten, verleihen, verpachten, übergeben bzw. zu diesen verladen (einschliesslich Hafenaufenthalt), transportieren, anderweitig über diese verfügen oder diesen Kategorien Zugang zu diesen gewähren; zu diesen Kategorien gehören: (i) Organisationen, von denen bekannt ist, dass sie ihren Hauptsitz in einem Land oder einer Region haben, das/die zu irgendeinem Zeitpunkt umfassenden Sanktionen unterliegt, oder sich im Besitz oder unter der Kontrolle eines Staatsangehörigen eines solchen Landes oder einer solchen Region befinden; (ii) andere natürliche oder juristische Personen, die auf einer Verbotliste („Denied Party List“ oder „Restricted Party List“) aufgeführt sind; oder (iii) ausserdem Tätigkeiten oder Endnutzungen, die durch einschlägige Gesetze eingeschränkt sind, wenn vorab nicht alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen eingeholt werden.
- 21.3 Der Anbieter hat das Recht, nach eigenem Ermessen die Erfüllung des Vertrages auszusetzen oder diesen zu kündigen, wenn: (i) einschlägige umfassende Sanktionen verhängt werden; (ii) der Käufer nach einschlägigem Recht als „Denied Party“ oder „Restricted Party“ bezeichnet oder bestimmt wird; oder (iii) wenn die Verpflichtungen des Anbieters, die in diesen Bedingungen oder einem Vertrag zur Lieferung von Artikeln oder Dienstleistungen enthalten sind, den staatlichen Exportkontrollgesetzen und -vorschriften unterliegen; in diesem Fall hängen die Erfüllung solcher Verträge und die Nutzung oder Ausfuhr der vom Anbieter gelieferten Artikel durch den Käufer von der Erteilung aller erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen ab.

22. Datenschutz

- 22.1 Der Käufer versichert, gewährleistet und verspricht, dass er, soweit dies nach einschlägigem Recht erforderlich ist, die EU-Datenschutz-

Grundverordnung 2016/679 („DSGVO“), die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (2002/58/EG), die Privacy and Electronic Communications (EC Directive) Regulations 2003 (SI 2426/2003) und alle einschlägigen Gesetze in allen Gerichtsbarkeiten in Bezug auf den Datenschutz und die Verarbeitung personenbezogener Daten, gegebenenfalls einschliesslich der von den zuständigen Aufsichtsbehörden von Zeit zu Zeit herausgegebenen Leitlinien und Kodizes, (zusammen die „Datenschutzgesetze“) eingehalten hat und weiterhin einhalten wird.

- 22.2 Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, liefert der Anbieter die Produkte immer in Übereinstimmung mit einer angemessenen Datenverarbeitungsvereinbarung („DPA“), die geeignete Garantien für den Schutz der vom Käufer preisgegebenen personenbezogenen Daten enthält, und beide Parteien verpflichten sich, die darin enthaltenen Pflichten jederzeit einzuhalten. Der Käufer erkennt hiermit an und bestätigt, dass der Anbieter berechtigt ist, alle zwischen den Parteien bestehenden Verträge unverzüglich und unter Ausschluss jeglicher Haftung zu kündigen, wenn der Käufer oder dessen Vertreter gegen die DPA oder die in Abschnitt 22 dieser Bedingungen enthaltenen Bestimmungen verstossen.
- 22.3 Der Käufer stellt den Anbieter von allen Verlusten, Kosten, Ansprüchen, Ausgaben oder Schäden frei, die dem Anbieter entstehen oder für die der Anbieter haftbar wird, weil der Käufer oder dessen Vertreter gegen die in Abschnitt 22 dieser Bedingungen enthaltenen Bestimmungen verstossen oder diese missachten; diese Freistellung bezieht sich unter anderem zum Beispiel auch auf alle Ansprüche, Verfahren oder Klagen, die von einer zuständigen Behörde und/oder einer von der Datenverarbeitung betroffenen Person gegen den Anbieter erhoben werden, sowie auf alle Ansprüche, Verfahren oder Klagen, die gegen den Anbieter und/oder seine Unterauftragnehmer im Hinblick auf dessen Datenschutzverpflichtungen (einschliesslich seiner Datensicherheitsverpflichtungen) gemäss den einschlägigen Datenschutzgesetzen erhoben werden.

23. Einhaltung von Gesetzen

Der Käufer verpflichtet sich, alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Verträge, gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, Richtlinien und behördlichen Anordnungen (zusammenfassend als „Rechtsvorschriften“ bezeichnet), die sich auf die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verwendung, die Wiederverwendung, die Sammlung, die Behandlung, das Recycling und die Entsorgung der Produkte und ihrer Bestandteile beziehen oder diese regeln, einzuhalten und alle damit verbundenen Kosten zu tragen, einschliesslich unter anderem der Rechtsvorschriften, die sich auf die ordnungsgemässe Wiederverwendung, die Sammlung, die Behandlung, die Rückgewinnung und/oder das Recycling von gefährlichen oder anderen Materialien am Ende ihrer Nutzungsdauer und die Melde- und Registrierungspflichten für diese beziehen. Nur zu Zwecken der Veranschaulichung: Der Begriff „Rechtsvorschriften“ umfasst alle Verpflichtungen des Importeurs oder Herstellers gemäss der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (wie in der Richtlinie 2002/96/EG vorgesehen), die von Zeit zu Zeit durch die einschlägigen nationalen Gesetze des Landes, in das die Produkte geliefert, verwendet oder verkauft werden, definiert, umgesetzt und implementiert werden können (zusammenfassend die „WEEE-Richtlinie“). Der Käufer ist dafür verantwortlich und versichert, dass er in der Lage ist, diese Verpflichtungen zu erfüllen, auch wenn er Produkte, die unter die WEEE-Richtlinie fallen, an eine andere Abteilung, eine Tochtergesellschaft oder ein anderes Unternehmen weitergibt. Auf Wunsch des Käufers, stellt der Anbieter dem Käufer die Informationen über die in den Produkten enthaltenen Komponenten und Materialien sowie für die Lokalisierung eventuell gefährliche Stoffe und Zubereitungen in diesen Produkten zur Verfügung, insoweit diese für Wiederverwertungszentren, Aufbereitungs- und Recyclinganlagen erforderlich sind, um die den Bestimmungen der WEEE-Richtlinie entsprechenden Vorschriften des jeweiligen Landes zu erfüllen.

24. Allgemeine Hinweise

- 24.1 Diese Bedingungen und jeder Vertrag werden von den Gesetzen der Schweiz geregelt. Jede Partei ist einverstanden, sich der ausschliesslichen Zuständigkeit und der Klagezustellung der Schweizer Gerichte zu unterstellen. Die Parteien vereinbaren, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ausdrücklich von der Anwendung dieser Bedingungen ausgeschlossen ist.
- 24.2 Die Parteien vereinbaren, alle Ansprüche oder Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder einem Vertrag ergeben, einschliesslich aller Fragen zu dessen Bestehen, Gültigkeit oder Beendigung, durch einvernehmliche Verhandlungen zu regeln. Wenn innerhalb von sechzig (60) Tagen, nachdem eine Partei die andere

schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, keine Einigung auf dem Verhandlungsweg erzielt werden kann, werden alle inländischen Ansprüche oder Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder einem Vertrag ergeben, in Übereinstimmung mit dem dann geltenden Verfahren des Schweizerischen Schiedsgerichtsentrums einem Schlichtungsverfahren unterzogen, bevor ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird. Das Schlichtungsverfahren wird eingeleitet, indem eine Partei die andere durch Zustellung einer Mitteilung schriftlich darüber informiert, dass die Streitigkeit durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt werden soll (die „Ankündigung der Verfahrenseinleitung“). Die Parteien nehmen dann in gutem Glauben am Schlichtungsverfahren teil. Keine Partei darf aufgrund einer Streitigkeit in Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder einem Vertrag ein Gerichtsverfahren einleiten, bevor sie nicht versucht hat, die Streitigkeit durch ein Schlichtungsverfahren beizulegen und entweder das Mediationsverfahren beendet wurde oder die andere Partei nicht am Schlichtungsverfahren teilgenommen hat.

Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten werden alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder einem Vertrag ergeben, einschliesslich aller Fragen zu dessen Bestehen, Gültigkeit oder Beendigung, einem Schiedsverfahren vor dem London Court of International Arbitration (LCIA) unterstellt und durch dieses Verfahren endgültig beigelegt; die Schiedsgerichtsordnung des London Court of International Arbitration wird durch diese Bezugnahme in diese Klausel aufgenommen. Vorgesehen ist ein (1) Schiedsrichter. Der Sitz bzw. der Gerichtsstand des Schiedsverfahrens ist London, England. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch. Das auf den Vertrag anwendbare Recht ist das materielle Recht der Schweiz.

- 24.3 Unterlässt es der Anbieter, Rechte aus dem Vertrag auszuüben oder durchzusetzen, gilt dies nicht als Verzicht auf diese Rechte.
- 24.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen beeinträchtigt nicht den übrigen Vertrag, der in vollem Umfang wirksam und in Kraft bleibt.
- 24.5 Der Käufer darf seine Rechte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Anbieters weder ganz noch teilweise abtreten, übertragen, novatisieren oder anderweitig über diese verfügen, und er darf seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise delegieren.
- 24.6 Diese Bedingungen stellen die gesamte Vereinbarung dar und ersetzen alle früheren Vereinbarungen, Absprachen, Zusicherungen oder Abmachungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand.
- 24.7 Änderungen eines Vertrags erfordern die Schriftform und die Unterschrift der Parteien.
- 24.8 Alle gemäss diesen Bedingungen zustellbaren Mitteilungen sind an die im Angebot oder im Vertrag angegebene Adresse der anderen Partei zu senden. Eine Mitteilung gilt als ordnungsgemäss zugestellt, wenn sie schriftlich übermittelt wird; sie gilt am nächsten Werktag nach der Übergabe als zugestellt, wenn sie per E-Mail oder Fax versandt wurde, und am Tag des Eingangs, wenn sie per Expresskurier oder Einschreiben versandt wurde.